Deutscher Bundestag **Drucksache 16/287**
16. Wahlperiode 16. 12. 2005

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Silke Stokar von Neuforn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/115 –

Verhalten deutscher Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Vernehmungen von Gefangenen im Ausland und dem Folterverbot

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL (47/2005) reiste eine Delegation von je zwei Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes (BND) am 20. November 2002 nach Damaskus. Dem Bericht zufolge vernahmen sie ausführlich, teilweise unter Vorhalt von Dokumenten und Fotos, den von der CIA nach Syrien im Rahmen des Programmes „Extraordinary Renditions" (außergewöhnliche Überstellungen) verschleppten deutschen Staatsangehörigen M. H. Z. Dieser war zuvor in dem berüchtigten Far-Filastin-Gefängnis nach Angaben von Mitgefangenen – so DER SPIEGEL – der dort üblichen systematischen und äußerst brutalen Folter unterworfen worden.

Nach Informationen des SPIEGEL sprechen zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass diese gemischte Visite von Strafverfolgern und Nachrichtendienstlern bei einem hochrangigen Staatsbesuch verabredet worden war. Im Juli 2002 sei der Schwager des syrischen Staatspräsidenten Al-Assad, der General Assif Schaukat, im Bundeskanzleramt eingetroffen. Man habe im Beisein der Präsidenten von BKA und BND mit ihm, einem der späteren Hauptverdächtigen im Mordfall Hariri, einen höchst ungewöhnlichen Pakt abgeschlossen. Gegen die Einstellung von drei bei der Generalbundesanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren gegen syrische Staatsbürger sei der Zugang zu M. H. Z. erkauft worden.

Nach einem Beitrag der Zeitschrift CICERO (April 2005) finden sich im Auswertungsbericht des BKA vom 6. September 2004 in den 392 Fußnoten dieses Berichtes Angaben zu Reisen von Mitarbeitern des BKA nach Rabat in Marokko und nach Amman in Jordanien. Der Artikel äußert unverholen den Verdacht, auch hier sei es zu Vernehmungen von Gefangenen gekommen, die zuvor gefoltert wurden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 2005 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung betont, dass sie in keiner Weise an der behaupteten Verschleppung eines deutschen Staatsangehörigen nach Syrien beteiligt war. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Z. Deutschland freiwillig verlassen hat.
2. Z. galt seit Dezember 2001 in Marokko als verschollen. Die Bundesregierung hat alle Anstrengungen unternommen, seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen.
3. Die Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage berühren in wesentlichen Teilen die Tätigkeit der Nachrichtendienste. Die Bundesregierung nimmt hierzu ausschließlich in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.

1. Hat es die oben angesprochene Besprechung mit dem syrischen General Assif Schaukat im Bundeskanzleramt im Juli 2002 gegeben, und wenn ja, wer nahm an dieser Runde teil?

   Wenn nein, ist General Assif Schaukat möglicherweise zu einem anderen Zeitpunkt im Bundeskanzleramt empfangen worden?

Bei dem syrischen General Assif Schaukat handelt es sich um den damaligen stellvertretenden Chef und derzeitigen Chef des syrischen militärischen Nachrichtendienstes. Es wird daher auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu 3. verwiesen.

2. Auf welcher Ebene wurde auf deutscher Seite der Gesprächstermin mit General Assif Schaukat vorbereitet bzw. koordiniert und wer hat auf deutscher Seite die Gesprächsführung übernommen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu 3. wird verwiesen.

3. a) Wurden der Bundeskanzler, der Staatssekretär im Kanzleramt und der Koordinator für die Geheimdienste vorher oder nachträglich über das oben erwähnte Treffen unterrichtet und wenn nein, warum nicht?

   b) Wurden der Bundesminister des Innern, die Bundesministerin für Justiz oder ein anderes Kabinettsmitglied vorher oder nachträglich über das Treffen unterrichtet und wenn nein, warum wurde auf solche Informationen verzichtet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu 3. wird verwiesen.

4. a) Wurde auf deutscher Seite vorher die Problematik des Ausnutzens der „Früchte“ durch Folter erpresster Aussagen erörtert und zu welchem Ergebnis kam man?

Die Haltung der Bundesregierung zum absoluten Folterverbot ergibt sich aus den Antworten auf die Fragen 5 bis 7.

b) Auf Grund welcher gesetzlichen Befugnisse wurden die Beamten der drei Dienststellen jeweils in Damaskus tätig?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu 3. wird verwiesen.

c) Mit welcher Begründung hat der Generalbundesanwalt die drei von der syrischen Seite genannten Strafverfahren eingestellt und war die Bundesministerin für Justiz über die Einstellungen sowie die Hintergründe informiert?

Der Generalbundesanwalt hat am 22. Juli 2002 eine vor dem Oberlandesgericht Koblenz erhobene Anklage wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gegen zwei syrische Staatsangehörige gemäß § 153d Abs. 2 Strafprozessordnung zurückgenommen und im Anschluss daran das Verfahren eingestellt. Grund hierfür war, dass der weiteren Verfolgung der beiden Angeklagten überwiegende öffentliche Interessen insbesondere der Bekämpfung des internationalen Terrorismus entgegenstanden. Die damalige Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin war über die Einstellung und die Gründe hierfür informiert. Im weiteren Verlauf wurden auch gegen sieben weitere Personen gerichtete Verfahren, die sich noch im Ermittlungsstadium befanden, eingestellt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ein absolutes Verbot staatlicher Folter aussprechen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschrechte der Vereinten Nationen von 1948, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen von 1984 die Folter auch völkerrechtlich ächten und für Verstöße u. a. der Internationale Strafgerichtshof zuständig ist?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass Folter völkerrechtlich geächtet ist. Die Bundesregierung stimmt ferner mit der Auffassung überein, dass Folter Straftatbestände des Artikels 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) erfüllen kann, die bei Vorliegen der im Statut genannten übrigen Voraussetzungen die Zuständigkeit des IStGH begründen.

7. Wie ist mit diesen internationalen Abkommen vereinbar, eine Person zu vernehmen, deren Aussagebereitschaft auf Grund von Folter erzwungen wurde?

Die Erzwingung der Aussagebereitschaft einer Person durch Folter ist weder mit dem Völkerrecht noch mit der sonstigen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

8. Hat die Bundesregierung bei dem Gespräch im Bundeskanzleramt oder bei anderer Gelegenheit von der syrischen Seite eine Beendigung des Folterns verlangt und wenn ja, mit welchem Erfolg?

Es ist wesentlicher Bestandteil des politischen Dialogs der Bundesregierung mit Syrien, auf die Wahrung der internationalen Rechtsstandards zu dringen, wozu insbesondere auch das absolute Folterverbot gehört.

9. Wurde die Überstellung des deutschen Staatsbürgers Z. in die Bundesrepublik Deutschland gefordert und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

10. Fand eine Betreuung des Gefangenen Z. durch die deutsche Auslandsvertretung in Syrien statt und wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, warum wurde auf eine Betreuung verzichtet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu 2. wird verwiesen.

Nach Presseberichten vom 18. Juni 2002, dass Z. sich in Syrien aufhalten solle, demarchierte die deutsche Botschaft Damaskus bereits am 20. Juni 2002 schriftlich sowie anschließend durch den Leiter des Rechts- u. Konsularreferats beim stellvertretenden Abteilungsleiter der Konsularabteilung des syrischen Außenministeriums. Die Botschaft bat nachdrücklich um Mitteilung, ob Z. tatsächlich nach Syrien eingereist, den syrischen Behörden sein Aufenthaltsort bekannt sei und er sich möglicherweise in syrischer Haft befinde. Für den Fall, dass sich dies bestätigen sollte, drängte die Botschaft auf konsularische Betreuung von Z. Die weiteren Bemühungen der deutschen Botschaft Damaskus stellen sich wie folgt dar:

Schriftliche und persönliche Demarchen erfolgten am 22. Juni 2002 (Demarche Geschäftsträgerin bei syrischem Vizeaußenminister), 3. März 2003, 21. Juni 2004 (Demarche Botschafter bei syrischem Innenminister), 23. Juni 2004, 3. November 2004, 8. Dezember 2004, 19. Januar 2005, 7. März 2005, 5. April 2005, 29. April 2005 (Gespräch des Nah-/Mittelostbeauftragten mit dem syrischen Vizeaußenminister in Berlin), 22. Mai 2005 (dabei auch Unterstützung des Zugangsersuchens für Z.'s Rechtsanwältin P.) und 30. November 2005 (Demarche Botschafter bei syrischem Vizeaußenminister).

Nach hiesiger Kenntnis hat Syrien Z. bei seiner deutschen Einbürgerung nicht aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Gestattung konsularischer Betreuung von Z. (als Doppelstaatler) durch die deutsche Botschaft Damaskus bestünde aus syrischer Sicht daher nicht.

11. In welchen anderen Fällen haben deutsche Sicherheitsbehörden durch ihre Mitarbeiter Vernehmungen von Personen durchführen lassen, die im Rahmen des „Krieges gegen den Terror“ im Ausland inhaftiert waren, insbesondere im Nahen Osten?

Die Bundesregierung stellt fest, dass Vernehmungen im Ausland inhaftierter Terrorverdächtiger bei Wahrung rechtstaatlicher Normen grundsätzlich möglich und mit unserer Rechtsordnung vereinbar sind.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu 3. verwiesen.

12. a) Führt die Bundesregierung mit den USA einen Dialog, insbesondere über
    - die Zulässigkeit von Folter
    - die Unzulässigkeit des Verschwindenlassens von Gefangenen an unbekannten Orten im Ausland
    - das Vorenthalten jeglichen Beistandes
    - den Ausschluss jeglicher gerichtlicher Kontrolle?

    b) Wo, zwischen wem und bei welcher Gelegenheit wurden derartige Fragen erörtert?

Die Bundesregierung führt seit Jahren auf allen Ebenen einen kontinuierlichen Dialog mit den USA zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen. Dies schließt die Administration und den Kongress ebenso ein wie „Think Tanks“, Universitäten und Vertreter der Zivilgesellschaft. Sie tut dies sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333